

## **Satzung**

*der Senner Gemeinschaft e. V.*

### § 1 Name und Zweck

Zur Förderung der kulturellen und wirtschaftlichen Leistungen im Stadtbezirk Senne der Stadt Bielefeld ist eine Anzahl natürlicher und juristischer Personen zu einem Verein zusammengetreten, der den Namen

#### ***Senner Gemeinschaft e. V.***

führt.

Die *Senner Gemeinschaft e. V.* ist eine Vereinigung interessierter Privatpersonen, Einzelhändler, Kaufleute, Mitglieder freier Berufe, Handwerksbetriebe, Institutionen und Organisationen. Der Verein bezweckt insbesondere, die kulturellen Leistungen und das Wirtschaftsleben im Stadtbezirk Senne durch geeignete Maßnahmen zu fördern. Der Zweck des Vereins ist gemeinnützig und nicht auf wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

### § 2 Sitz und Gerichtsstand

Der Verein hat seinen Sitz im Stadtbezirk Senne der Stadt Bielefeld. Der Gerichtsstand ist Bielefeld.

### § 3 Eintragung

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bielefeld einzutragen. Er führt seinen Namen mit dem Zusatz „e. V.“

### § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede juristische oder natürliche Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben.
- (3) Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Bei einem ablehnenden Bescheid steht dem Antragsteller das Beschwerderecht an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

## § 5 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Austritt aus dem Verein, der nur für den Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist dem Vorstand schriftlich erklärt werden kann,
- b) durch Ausschluss, der durch Beschluss des Vorstandes erfolgt, falls ein Mitglied die Satzung verletzt oder das Ansehen des Vereins geschädigt hat;
- c) bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung.

## § 6 Mitgliedsbeitrag

Die Mitglieder sind zur Leistung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu entrichten. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Derzeit beträgt der Beitrag 96,- Euro im Jahr für Gewerbetreibende und 48,- Euro im Jahr für Privatpersonen und andere. Für den Rest des Gründungsjahres wird ein Beitrag nicht erhoben. Bei einem unterjährigen Beitritt erfolgt die Beitragszahlung anteilmäßig nach Monaten. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

## § 7 Organe

Organe des Vereins sind

1. ) der Vorstand
2. ) die Mitgliederversammlung

## § 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus 3 Personen:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Schatzmeister,

(2) Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung der Mitglieder gewählt. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Sie endet mit Ablauf eines Monats nach der Neuwahl. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes in der Wahlperiode ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl vorzunehmen..

(3) Über das Wahlverfahren beschließt die Mitgliederversammlung.

(4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen ferner die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Vorbereitung der

Mitgliederversammlung. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle dessen Stellvertreter, leitet die Verhandlungen des Vorstandes. Er beruft den Vorstand nach Lage der Vereinsgeschäfte ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist; andernfalls ist eine neue Sitzung anzuberaumen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschließen kann. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(5) Über jede Sitzung soll eine Niederschrift gefertigt werden.

(6) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Von diesen vertreten je zwei gemeinschaftlich den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(7) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

(8) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(9) Der Vorstand kann für besondere Aufgaben Ausschüsse bilden; diese können auch durch den Vorstand wieder aufgelöst werden.

## § 9 Mitgliederversammlungen

(1) Die Mitgliederversammlungen finden in der Regel monatlich an einem in der jeweils vorigen Versammlung festgelegten Termin statt.

(2) Die Jahreshauptversammlung beschließt über den vom Vorstand zu erstattenden Geschäfts- und Kassenbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr, erteilt dem Vorstand Entlastung, erledigt die Wahlen und sonstige ihr vorbehaltenen Geschäfte. Hierzu zählt auch die Abberufung von Vorstandsmitgliedern aus Gründen des § 5 (1) b) dieser Satzung.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen, beim Vorstand zu stellenden Antrag von mindestens einem Zehntel der Vereinsmitglieder statt. Im letzteren Falle müssen gleichzeitig mit dem Antrag die Beratungsgegenstände für die Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat binnen Monatsfrist unter Beachtung der Einladungsfrist und der Einladungsform wie zur Jahreshauptversammlung (§ 9 (4)) und der Bekanntgabe der Beratungsgegenstände stattzufinden.

(4) Zur Jahreshauptversammlung werden die Vereinsmitglieder vom Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich mit mindestens 14-tägiger Frist unter Angabe der Tagesordnung eingeladen. Beratungsgegenstände, die ergänzend auf die Tagesordnung zur Jahreshauptversammlung gesetzt werden sollen, müssen spätestens 7 Tage vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.

(5) Die Mitgliederversammlung leitet der Vorsitzende des Vorstandes oder bei Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied in der in § 8 (1) genannten Reihenfolge.

(6) In der Mitgliederversammlung hat jedes erschienene Mitglied eine Stimme. Die Beschlussfassung geschieht, soweit das Gesetz bzw. die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(7) Die Mitgliederversammlung ist, außer im Falle des § 13 (1) und des § 12, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch einen vom Vorsitzenden bestimmten Schriftführer in eine Niederschrift aufgenommen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

#### § 10 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für jedes Geschäftsjahr zwei Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Aufgabe der Kassenprüfer ist es, die gesamte Kassen- und Rechnungsführung des Vereins zu überprüfen, den Jahresabschluss und die dazugehörigen Belege zu prüfen und hierüber der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

#### § 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

#### § 12 Satzungsänderung

Diese Satzung kann von der Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung geändert werden. Der Beschluss zur Satzungsänderung kann nur mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden. Änderungsbeschlüsse sind dem Finanzamt unverzüglich einzureichen.

#### § 13 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer hierzu besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung muss wenigstens die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend sein. Wird diese Zahl nicht erreicht, so ist die zweite zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Der Beschluss auf Auflösung des Vereins kann nur mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden.
- (2) Das bei der Auflösung vorhandene Vereinsvermögen ist im Einvernehmen mit dem zuständigen Finanzamt für gemeinnützige Zwecke im Stadtbezirk Senne zu verwenden.

#### § 14 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 16.11.2004 beschlossen.